

**DISZIPLINARKOMMISSION**  
**am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ**  
**3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29**

**Disziplinarerkenntnis**

Die Disziplinarkommission am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ hat durch Mag. Yvonne Friedrich-Koizar als vorsitzendes Mitglied sowie HR Mag. Markus Loibl und VOL SR Peter Böhm als weitere Mitglieder nach der am 11. April 2024 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung in der Disziplinarangelegenheit gegen den Beschuldigten X, geb. am xx.xx.xxxx, folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Beschuldigte ist **schuldig**, durch die Nichteinhaltung der Sicherheitsprotokolle im Falle eines Feuersalarms am 15.12.2023 um 09.15 Uhr im Schulzentrum X seine Dienstpflicht gemäß § 29 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr. 302/1984 in der geltenden Fassung, schuldhaft verletzt zu haben.

II. Gegen den Beschuldigten wird für die unter Punkt I angeführte Dienstpflichtverletzung gemäß § 70 Abs. 1 LDG 1984 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe € 2.000,-- verhängt.

III. Dem Beschuldigten wird gemäß § 86 Abs. 1 LDG 1984 kein Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt. Die eigenen Kosten hat er selbst zu tragen.

## Begründung

Mit Schreiben vom 9. Jänner 2024 erstattete die Bildungsdirektion für NÖ als Dienstbehörde eine Disziplinaranzeige gegen den Beschuldigten an die Disziplinarkommission am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ.

Mit Beschluss der Disziplinarkommission vom 23. Februar 2024 wurde die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschlossen. Gegen den Einleitungsbeschluss wurden keine Rechtsmittel erhoben.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender **Sachverhalt**:

Der Beschuldigte steht seit dem 1. Mai 1987 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich und ist seit 11 Jahren an der PTS X tätig. Seine dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung ist L2a2, Stufe D2 und sein Monatsbezug beträgt € 5.909,70 brutto. Der Beschuldigte besitzt ein Haus, welches schuldenfrei ist und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Im Schulzentrum X befinden sich ca. 500 Personen (4 Klassen PTS, 6 Klassen ASO und 10 Klassen NÖMS), die in einem Alarmfall zu evakuieren sind.

Es gibt für die Schulen in X eine Brandschutzbeauftragte, die mit der Feuerwehr und der Gemeinde alles koordiniert. Es gibt jährlich ein paar Alarme – teilweise Fehlalarme und Probealarme. Die Schule wird nicht informiert, wann ein Probealarm stattfindet. Es handelt sich immer um einen allgemeinen Alarm, der neben Feuer auch andere Ursachen haben kann, wie z.B. Gasaustritt. Für das Schulzentrum X gibt es einen Sammelplatz, der auch den Lehrpersonen bekannt ist, da diesbezüglich jährlich informiert wird. Im ersten Stock befindet sich eine Dachterrasse, die auch für Unterricht im Freien, für Pausen und als Sammelplatz für behinderte Personen im Brandfalle verwendet wird. Im Falle eines Alarms gibt es die Weisung an die Lehrpersonen das Gebäude unverzüglich mit der gerade im Unterricht befindlichen Schülergruppe zu verlassen und sich am Sammelpunkt einzufinden. Dem Beschuldigten war diese Weisung bekannt.

Am 15.12.2023 wurde um 09.15 Uhr ein Feuealarm im Schulzentrum X ausgelöst.

Bei diesem Feuersalarm handelte es sich um keine Übung. Der Auslöser war eine Rauchentwicklung beim Kerzenziehen in der ASO X.

Der Beschuldigte hatte mit seiner Klasse Unterricht im 1. OG, die gerade Schularbeit schrieb. Es war 15 Minuten vor Ende der Unterrichtsstunde. Der Beschuldigte ging auf den Gang und hielt Nachschau, ob offenkundig ein Problem zu sehen sei und entschied, da er nichts entdeckte, dass die Schülerinnen und Schüler die Schularbeit weiterschreiben sollten, um diese nicht wiederholen zu müssen.

Um 9.25 Uhr wurde der Alarm beendet und die Feuerwehr gab das Gebäude wieder frei.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Disziplinarakt, dem Geständnis des Beschuldigten und der glaubhaften Zeugenaussagen.

**Die Disziplinarkommission hat erwogen:**

**Zu Spruchpunkt I:**

Gemäß § 29 Abs. 2 LDG 1984 hat der Landeslehrer in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Der Beschuldigte hat dadurch, dass er im Alarmfall am 15.12.2023 entschieden hat die ihm bekannte Weisung außer Acht zu lassen und in der Hoffnung, dass keine Gefahr für die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler vorlag, die Schularbeit fortzusetzen, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben, insbesondere den Schutz der Jugendlichen betreffend, gestört.

Der Umstand, dass tatsächlich keine Gefahr für diese Schülergruppe bestanden hat sowie die Möglichkeit im Brandfalle auf das angrenzende Flachdach zu gehen, können nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier entgegen den bestehenden Vorschriften, die dem Schutz aller im Gebäude befindlichen Personen dienen, eine falsche Entscheidung zugunsten eines geringeren Gutes – nämlich dem Fertigschreiben einer Schularbeit – getroffen worden ist. Im Brandfalle oder sogar im Falle eines Gasaustrittes wäre diese Schülergruppe in sehr hoher Gefahr für Leib und Leben gewesen. Die Bewertung und Entscheidung darüber stand dem Beschuldigten nicht zu.

Für die Disziplinarkommission steht daher fest, dass der Beschuldigte durch

Nichtbefolgung dieser Weisung eine schwere Dienstpflichtverletzung gemäß § 29 Abs. 2 LDG 1984 schuldhaft begangen hat.

**Zu Spruchpunkt II (Strafbemessung):**

Hinsichtlich der Strafbemessung ist gemäß § 71 Abs. 1 LDG 1984 für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung ausschlaggebend. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen.

Weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 71 Abs. 2 LDG 1984 ist für den Fall, dass durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen wurden und über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt wird, nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Von der Disziplinarkommission wurde die Nichtbefolgung der Weisungen im Alarmfall als schwere Dienstpflichtverletzung angesehen, da hier eine potentielle Gefahr für Leib und Leben bestand. Weisungsrecht und Weisungsgebundenheit sind Grundlage für die funktionsfähige Geschäftsführung einer Behörde. Dieser Grundsatz ist für das Verfassungssystem der Republik Österreich unverzichtbar (vgl. VwGH vom 23.9.1993, 92/09/0297). Darüber hinaus tritt in diesem Fall die Nichtbefolgung der Weisungen auch für die Öffentlichkeit in Erscheinung, weil der Beschuldigte als Lehrperson für die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich war.

Straferschwerungsgründe gab es nicht. Strafmildernd wurde das Geständnis gewertet.

Der Beschuldigte ist Eigentümer eines schuldenfreien Hauses und es treffen ihn keine Unterhaltspflichten.

Die Geldstrafe in der Höhe € 2.000,-- erscheint insgesamt ausreichend und angemessen.

Vorallem generalpräventive Erwägungen spielten bei der Festsetzung des Strafausmaßes ebenfalls eine Rolle, da Landeslehrpersonen vor Augen geführt werden muss, dass die Missachtung solcher Weisungen nicht hingenommen werden kann, selbst, wenn wie in diesem Fall glücklicherweise niemand zu Schaden gekommen ist und schon alleine die Tatsache der Durchführung eines Disziplinarverfahrens der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrpersonen entgegenwirkt.

### **Zu Spruchpunkt III:**

Dem Beschuldigten werden gemäß § 86 Abs. 1 LDG 1984 in Hinblick auf die bereits bestehende Gehaltskürzung keine Verfahrenskosten auferlegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Disziplinarkommission einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, Datum des Bescheides als Zeitraum und Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten
2. Disziplinaranwalt Mag. Severin Nagelhofer

Für die Disziplinarkommission

Mag. F r i e d r i c h – K o i z a r

Vorsitzende

